

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenwiehe

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenwiehe hat am 12.05.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.v.m. § 43 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Großenwiehe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenwiehe und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in

Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren) werden erhoben:

<u>1. Erdwahlgrabstätten (EWG)</u> für 25 Jahre, je Grabbreite, Säрге über 1,20 m	800,00 €
<u>2. Erdrasenwahlgrabstätten (ERWG)</u> für 25 Jahre, je Grabbreite, Säрге über 1,20 m, inkl. Rasenpflege	950,00 €
<u>3. Urnenwahlgrabstätten (UWG)</u> für 20 Jahre, je Grabbreite	800,00 €
<u>4. Urnenwahlgrabstätten incl. Einfassung</u> für 20 Jahre, je Grabbreite	900,00 €
<u>5. Urnenwahlgräber – Nordlinde – Einzelgrab</u> für 20 Jahre, je Grabbreite	1.350,00 €
<u>6. Urnenwahlgräber – Nordlinde – Doppelgrab</u> für 20 Jahre, je Grabbreite	1.650,00 €
<u>7. Urnenrasenwahlgräber (URWG)</u> für 20 Jahre, je Grabbreite, inkl. Rasenpflege	900,00 €

8. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen (GGU)

für 20 Jahre, je Grabbreite 900,00 €

9. Urnenrasenreihengräber – Steingarten –

für 20 Jahre, je Grabbreite, incl. Grabstein, Gravur, Pflege und Abräumen 900,00 €

10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummer 1 – 8 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, aufbringen von Mutterboden

- | | |
|--|-------------|
| a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m | 240,00 € |
| b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m | 450,00 € |
| c) für eine Urnenbestattung | 240,00 € |
| d) Sternenkinder | ohne Gebühr |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Einrichtung (Leichenhalle)* | 150,00 € |
| b) Benutzung des Gemeinderaumes für Trauerfeier | 250,00 € |
| c) Rasenpflege pro Jahr und Grabbreite Umwandlung EWG in ERWG | 25,00 € |
| d) Rasenpflege pro Jahr und Grabbreite Umwandlung UWG in URWG | 10,00 € |
| e) Räumen einer Grabstätte pro Std. | 30,00 € |

Entsteht bei der Abräumung der Grabstätte ein besonderer Aufwand, werden gegebenenfalls zusätzliche Gebühren nach § 7 erhoben.

* Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung kostenfrei

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) Ausgrabung einer Leiche | 2.000,00 € |
| b) Ausgrabung einer Urne | 300,00 € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.2011 und die I. Nachtragssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.05.2015 außer Kraft.

Großenwiehe, den 12. Mai 2021

Der Kirchengemeinderat:

B. d. M.

1. Vorsitzender Kirchengemeinderates



(Kirchensiegel)

Gause

Mitglied des Kirchengemeinderates

Tagb.-Nr. 229

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
24837 Schleswig, den 25.05.21

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag

S. L.

Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)



(Kirchensiegel)